

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



KOMOBIL2035 Informationsportal

Planung und Organisation

Was ist beim „Neustart“ eines Gemeinschaftsverkehrs nach der „Corona-Pause“ zu bedenken?

Die Corona-Pandemie hat in den letzten Monaten tiefgreifende Auswirkungen auf alle Lebensbereiche gehabt und wird auch in den nächsten Monaten noch viele Menschen zu Einschränkungen und geänderten Verhaltensweisen zwingen.

Auch Bürgerbusse und Gemeinschaftsverkehre sind von der Pandemie betroffen. Viele haben ihren Betrieb eingestellt oder reduziert - wegen der gesunkenen Nachfrage, aber auch, weil Fahrerinnen, Fahrer und Fahrgäste vielfach selbst zu den Risikogruppen gehören.

Zum Sommer hin steigt mit den zunehmenden Lockerungen auch die Nachfrage nach Mobilität wieder an. Was ist beim „Neustart“ eines Gemeinschaftsverkehrs nach der „Corona-Pause“ zu bedenken? Welche Vorsichtsmaßnahmen sind weiter erforderlich?

Hier sind verschiedene Dinge zu bedenken, etwa fahrzeugseitige oder betriebliche Maßnahmen. Auf den folgenden Seiten haben wir Tipps und Materialien für Sie zusammengestellt. Diese beruhen auf den bisherigen Erfahrungen und Lösungen (siehe etwa unsere Meldungen [„Bürgerbus trotz Coronavirus“](#) oder [„Wer fährt noch, wer nicht“](#)) sowie der seit dem [1. Juli 2020 gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#).

Dieses Dokument ist *nicht* als Empfehlung für oder gegen die Wiederaufnahme des Betriebs zu verstehen. Die Situation der Verkehre ist zu unterschiedlich, um hier einheitliche Vorgaben auf Landesebene zu machen.

Die Entscheidung darüber treffen Sie daher vor Ort. Auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen müssen Sie vor Ort - unter Beachtung der Anforderungen der Verordnung - festlegen. Die letztlich für Entscheidungen (aus Sicht des Gesundheitsschutzes und der öffentlichen Ordnung) zuständige Stelle ist die *Ortspolizei-behörde*.

Bürgerbusverkehre mit einer Liniengenehmigung nach PBefG sollten sich außerdem natürlich mit der Genehmigungsbehörde und ihrem Verkehrsunternehmen abstimmen.

Das Wesentliche: Maskenpflicht

Die wichtigste Vorsichtsmaßnahme ist die auch aus dem sonstigen öffentlichen Verkehr und anderen Bereichen bekannte „Maskenpflicht“ (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, [§ 3 \(1\) CoronaVO](#)). Für Bürgerbusse und andere Gemeinschaftsverkehre bedeutet dies: Die Mund-Nasen-Bedeckung ist während der Fahrt und an Haltestellen zu tragen. Dies gilt unabhängig von der formalen Einordnung eines Gemeinschaftsverkehrs, also für alle Angebotsformen gleichermaßen.

Nach Möglichkeit: Abstand halten

Die strikten Vorgaben zum Abstandhalten und zum Verbot gemeinsamer Aktivitäten ohne Abstand wurden nach dem Rückgang der Infektionszahlen mit der neuen Verordnung deutlich gelockert. Ansammlungen sind jetzt wieder bis zu 20 nicht verwandten Personen möglich ([§ 9 CoronaVO](#)).

Das allgemeine Abstandsgebot gilt als Empfehlung weiter ([§ 2 CoronaVO](#)). Es ist demnach nicht mehr zwingend nötig, die mögliche Fahrgastzahl unter die fahrzeugseitig mögliche Zahl zu senken - so lange alle eine Maske tragen.

Trotzdem bleibt das „Abstand halten“ als zusätzliche Vorsichtsmaßnahme natürlich sinnvoll. So lange es die Nachfrage zulässt, sollten sich die Fahrgäste daher weiter so im Bus verteilen, dass eine möglichst große räumliche Distanz zu anderen fremden Fahrgästen bleibt. Wenn Sie aus Vorsicht Ihr Angebot erst einmal nur in begrenztem Umfang wieder aufnehmen und/oder reduzierte Kapazitätsgrenzen pro Fahrzeug einhalten wollen, so finden Sie unten im Abschnitt „Weitere Vorsichtsmaßnahmen“ weitere Hinweise.

Hygiene im Betrieb

Der Landesverband [proBürgerBus Baden-Württemberg](#) empfiehlt im täglichen Betrieb außerdem, um Ansteckungsrisiken zu vermeiden:

- Um das Risiko von Infektionen durch die Übergabe von Fahrgeld zu minimieren, sollen die alle Fahrgäste gebeten werden, den Fahrpreis passend bereit zu halten. Er sollte angesichts der kurzen Überlebenszeit des Virus in der Umwelt kontaktfrei gezahlt werden. Dies kann z.B. schon durch das Anbringen von einfachen Kassen (Körbchen, Sparschweine u. ä.) geschehen.
- Fahrscheine sollten bis auf weiteres nicht ausgegeben werden.



- Hilfestellungen beim Ein-/Aussteigen oder Verladen von Rollatoren sollten nicht mehr angeboten werden.
- Sofern technisch vorhanden, sollten Lüfter im Fahrgastraum auf Abluft gestellt werden und ständig in Betrieb sein. Sofern Fenster vorhanden sind, sollten diese so geöffnet sein, dass eine ständige Entlüftung möglichst zugfrei erfolgt.
- Zu Beginn jeder Fahrschicht sollen Lenkrad, Schalthebel, Tastaturen, Haltegriffe und Haltestangen gereinigt werden. Die Sitze sollten einmal wöchentlich mit Seifenlauge gereinigt werden.
- In den Fahrzeugen sollte auf die genannten Hygieneanforderungen und Serviceeinschränkungen durch Aushang hingewiesen werden, ebenso regelmäßig in den örtlichen Mitteilungsblättern.

Der Betreiber hat grundsätzlich in einem Hygieneplan die getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

Welche weiteren Vorsichtsmaßnahmen sind möglich?

Angebotsumfang

Auch in der aktuellen Sondersituation gilt: Das Fahrplanangebot muss so bemessen werden, dass es mit den derzeit einsatzbereiten und einsatzfähigen Kräften verlässlich gefahren werden kann. Der ehrenamtliche Einsatz soll nicht zur Belastung werden!

In der Regel gehört ein mehr oder weniger großer Teil der Fahrer/innen zur Risikogruppe. Es empfiehlt sich daher, vor einem Neustart zu prüfen, wer aktuell in welchem Umfang einsatzbereit ist und den Angebotsumfang (z.B. die Fahrtage pro Woche) zu reduzieren. Im Zweifel gilt: eher weniger als mehr Aktive einplanen.

Angebotsform

Verkehr auf Bestellung?

Schon seit einigen Jahren stellt die NVBW für flexible Gemeinschaftsverkehre das [Planungstool „S.RufMobil“](#) zur Verfügung. Es kann mit einfachen Anpassungen auch für Bürgerbusverkehre genutzt werden, um Tourenplanung und Steuerung der Fahrzeugauslastung zu organisieren (siehe Anhang am Schluss).

Lizenzen sind über das [Kompetenzzentrum Neue ÖPNV-Angebotsformen der NVBW](#) erhältlich. Eine Nutzungsgebühr wird bis 30.9.20 nicht erhoben.



Lieferdienst statt Fahrdienst?

Verschiedene Gemeinschaftsverkehre im Land haben während der Pandemie statt eines Fahrdienstes für Personen einen Erledigungsdienst für Einkäufe angeboten - etwa in [Efringen-Kirchen und Wannweil](#). Dies ist natürlich kein vollständiger Ersatz für einen Fahrdienst, kann aber trotzdem ein Weg sein, um den Menschen zu helfen, wenn die Lage vor Ort nichts anderes erlaubt. Bevor Sie ein solches Angebot neu starten, sollten Sie allerdings schauen, ob nicht schon andere Aktivitäten dieser Art bei Ihnen am Ort bestehen.

Anpassungen im Fahrzeug



Abtrennungen des Fahrerbereichs

Der Fahrerplatz kann durch eine transparente Abtrennung vom Fahrgastbereich abgetrennt werden. Die Hersteller bzw. Umrüster von Bürgerbusfahrzeugen bieten hierzu inzwischen Nachrüstsets an (siehe Bild). Für Verkehre mit Pkw oder Vans haben Ausrüster des Taxigewerbes und Anbieter von Zubehör für den Behindertentransport Lösungen für eine

Trennung zwischen Vordersitzen und Rückbank im Angebot.

Beispiel: [Nachgerüsteter Schutzscheibe](#) in einem Bürgerbus auf VW-Basis (Quelle: Fibe Bus)

Auch eigene bauliche Lösungen sind möglich. Sofern es sich um eine temporäre Maßnahme handelt, ist nach aktuellem Stand keine Abnahme durch den TÜV erforderlich.

Rein versicherungsrechtlich sind beim Einbau einer Folie folgende 2 Punkte wichtig:

- Die Folie muss gut lichtdurchlässig sein (hochtransparent).
- Die Folie muss feuerhemmend sein.

Reduzieren der Kapazität

Bürgerbus: Ein vorübergehender Ausbau von Sitzen ist nicht erforderlich. Die aktuell nicht zu belegenden Plätze sollten jedoch gekennzeichnet oder blockiert werden.



Für Angebote, bei denen *Vans* oder *normale Pkw* eingesetzt werden, ist dies natürlich angesichts der Platzverhältnisse nochmals schwieriger. Hier kann ein Abstand von 1,5 m faktisch nicht hergestellt werden. Diese Verhältnisse sind vergleichbar mit denen im Taxigewerbe. Hier gibt es verschiedene Nachrüstangebote in Form von Trennscheiben oder -folien, mit denen sich Vordersitze und Rückbankbereich voneinander trennen lassen, so dass das Ansteckungsrisiko zwischen Fahrpersonal und Fahrgästen minimiert wird.

Weitere mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Fahrzeugbesetzung und Reduzierung von Ansteckungsrisiken sind:

- Nicht-Belegen des Beifahrersitzes und
- keine Fahrtenbündelung, d.h. nur Befördern von Personen eines Haushalts auf der Rückbank.

Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Sonderförderung des Landes zur Nachrüstung von Trennscheiben: Als zusätzlichen Schutz von Fahrerinnen und Fahrern gegen eine Tröpfcheninfektion wird die dauerhafte Nachrüstung von Bürgerbussen mit Trennscheiben vom Land Baden-Württemberg finanziell unterstützt - siehe auch [unsere Meldung vom 29.Mai](#).

Die Förderung erfolgt mit einer Pauschale von 800 € pro Fahrzeug bei Verwendung von Kunststoffscheiben (2000 € bei Glasscheiben) und ist erhältlich für alle Verkehre, die mit einer Liniengenehmigung nach § 42 PBefG unterwegs sind. Außerdem muss die gewählte Nachrüstung vom TÜV abgenommen sein - entweder über den Hersteller des Nachrüstsatzes oder bei Einzelanfertigungen per Einzelabnahme.

Aufgrund der hohen Dringlichkeit kann die Beschaffung auch vor Erhalt eines Zuwendungsbescheids erfolgen. Damit ist sichergestellt, dass Unternehmen, Bürgerbusvereine, Kommunen und Landkreise bereits vor Veröffentlichung der Richtlinie entsprechende Schutzwände erwerben können.

Einzelheiten zum [Förderprogramm sind auf der Homepage der L-Bank](#) zu finden.

Kostenlose Nutzung von „S.RufMobil“: Für die temporäre Nutzung von „S.RufMobil“ durch zeitweise auf Rufbusbetrieb umgestellte Bürgerbusse wird bis 30.9.20 keine Nutzungsgebühr erhoben.



Anhang: Nutzung von „S.RufMobil“ im „Ruf-Bürgerbus“

Das [Planungstool „S.RufMobil“](#) ist für die Tourenplanung von Adresse zu Adresse konzipiert (sogenannter Flächenverkehr). Es kann aber mit einfachen Anpassungen auch für Bürgerbusverkehre genutzt werden, um Tourenplanung und Steuerung der Fahrzeugauslastung zu organisieren:

- Für einen Verkehr „von Haltestelle zu Haltestelle“ legen Sie in Ihrem Verkehrsgebiet die Bürgerbus-Haltestellen als „wichtige Ziele“ an und legen fest, dass Fahrtwünsche nur zwischen diesen Punkten bearbeitet werden.
- In der Konfiguration legen Sie die für Ihren Bus geltende maximale Fahrgastzahl fest.

Das Tool stellt dann Touren entsprechend der Fahrtwünsche zusammen. Dabei kommt es zu Abweichungen vom veröffentlichten Fahrplan, da nur die Stationen angefahren werden, für die ein Fahrtwunsch vorliegt.

Natürlich müssen sie *Ihre Fahrgäste über die Umstellung auf Rufbusbetrieb informieren* und die *Möglichkeiten zur Bestellung erläutern* (Wo muss man bestellen? Wie lange im Voraus?). Ebenso müssen Sie intern klären, wer die Fahrtwünsche annimmt, das Tool bedient und wie die Touren an den/die Fahrer übermittelt werden.

Der bisherige Fahrplan kann als Orientierung für die Fahrgäste bestehen bleiben; durch den auftragsabhängigen Betrieb kommt es jedoch zu Abweichungen, da Reihenfolge und Anzahl der Haltestellen nun von den tatsächlichen Fahrtwünschen abhängen. Die einmal errechneten Zeiten können sich auch noch verändern, wenn weitere Aufträge hinzukommen. Es empfiehlt sich daher, nach außen stets von „ungefähren Fahrzeiten“ zu sprechen. *Auch dies muss den Fahrgästen mitgeteilt werden!*

Autoren

Dr. Martin Schiefelbusch, NVBW

Quellen: Materialien des Verkehrsministeriums, der Landesverbände proBürgerBus BW und Niedersachsen sowie der Fibe-Bus GmbH